

40 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

13. 5. 1953.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1953,
womit das Bundesgesetz zur Ausführung des
Gesetzes über die Aufhebung des Erbhof-
rechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes
geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBI. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes wird in folgender Weise geändert:

1. § 11 Abs. 6 hat zu lauten:

„⁽⁶⁾ Werden die im Abs. (2) bezeichneten Rechte nicht auf Grund eines binnen sieben Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellten Antrages auf Verbücherung oder von Amts wegen auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens, dessen Einleitung innerhalb der gleichen Frist grundbücherlich angemerkt worden ist, im Grundbuch eingetragen, so erlischt die Haftung der Liegenschaften. Das Gericht hat auch später auf Antrag einer der Parteien den Bestand und Inhalt des Rechtes gegen diejenige Person, die im Zeitpunkt des Ablaufes der Frist Eigentümerin der Liegenschaften war, oder ihre Erben als Verpflichtete festzustellen. Ist der Verpflichtete noch Eigentümer aller Liegenschaften oder doch deren wesentlichen Bestandes, so ist der Abs. (5) sinngemäß anzuwenden; das Recht ist im Range der Anmerkung einzutragen. An-

dernfalls legt das Gericht unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien fest, ob, in welchem Umfang und in welcher Gestalt der Verpflichtete, der Übernehmer der Liegenschaften (deren wesentlichen Bestandes) oder beide als persönliche Schuldner dem Berechtigten zur Leistung weiterhin verpflichtet sein sollen. Der Übernehmer kann nur verpflichtet werden, wenn er im Zeitpunkt der Übernahme den Bestand des Rechtes kannte oder kennen mußte. Im Falle der Heranziehung des Übernehmers kann das Gericht eine Sicherstellung des Anspruches des Berechtigten durch Eintragung im Grundbuch im laufenden Rang anordnen.“

2. § 12 Abs. 5 hat zu lauten:

„⁽⁵⁾ Die Bestimmungen der Abs. (5) bis (7) des § 11 sind sinngemäß anzuwenden. Für ein nach Ablauf der Frist eingeleitetes Verfahren ist das Gericht zuständig.“

3. § 13 Abs. 4 hat zu lauten:

„⁽⁴⁾ Die Bestimmungen der Abs. (5) bis (7) des § 11 sind sinngemäß anzuwenden. Für ein nach Ablauf der Frist eingeleitetes Verfahren ist das Gericht zuständig.“

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 29. Mai 1954 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBL. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes hat in seiner ursprünglichen Fassung in den §§ 11, 12, 13 und 18 angeordnet, daß die unter der Geltung des aufgehobenen Erbhofrechtes begründeten Rechte der Verwaltung und Nutznießung und der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung, die verschiedenen Versorgungsrechte und die Wohnungs- und Unterhaltsrechte des abgemeinten Hofeigentümers erlöschen, wenn sie nicht auf Grund eines binnen drei Jahren gestellten Antrages auf Verbücherung oder von Amts wegen auf Grund eines Verfahrens, dessen Einleitung innerhalb der gleichen Frist grundbücherlich angemerkt worden ist, im Grundbuch eingetragen werden.

Seither hat sich gezeigt, daß diese Anordnungen, entgegen der seinerzeitigen Erwartung und trotz der von verschiedenen Stellen und mit allen zweckentsprechenden Mitteln betriebenen Aufklärung der bäuerlichen Bevölkerung, in deren Rechtsdenken keinen Platz gefunden haben. Zum Teile hängt dies damit zusammen, daß es sich vielfach um Rechte handelt, die erst in späterer Zeit tatsächliche Bedeutung erlangen werden. Auch die Unübersichtlichkeit und die schwierige Regelung der rechtsrechtlichen Erbhofvorschriften mögen mit einen Grund hiefür abgeben. Die Gefahr, daß demnach zahlreiche Personen in Unkenntnis der Fristen um ihre wohlerworbenen Rechte kommen könnten, war also nicht von der Hand zu weisen. Wenn auch im allgemeinen die Unkenntnis gesetzlicher Vorschriften niemanden vor den Folgen bewahren kann, die sich an die Nichtbeachtung dieser Vorschriften knüpfen, so mag doch hier, eben wegen des Vertrauens auf eine andere Rechtslage zur Zeit des Rechtserwerbes und die Schwierigkeit des Gegenstandes, das Versäumen der Fristen entschuldigt werden.

Bisher suchte man Abhilfe darin, daß die, wie oben erwähnt, ursprünglich mit drei Jahren bemessenen Fristen jeweils verlängert wurden (BGBl. Nr. 100/1950, BGBl. Nr. 88/1951, BGBl. Nr. 72/1952). Nach dem zuletzt angeführten Bundesgesetz werden diese Fristen mit 29. Mai

1954 ablaufen. Verlängerungen der Fristen können nun zwar das Problem hinausschieben, aber nicht lösen. Da eine weitere Verlängerung der nun bereits mit sieben Jahren überaus reichlich bemessenen Fristen überdies nicht nur eine ernste Schädigung des landwirtschaftlichen Grundverkehrs und Kredites bedeuten kann, sondern voraussichtlich auch zwecklos sein würde, weil die Sachlage bei Ablauf der weiteren Verlängerung vermutlich keine andere wäre, ist es notwendig, eine Schmälerung der Rechte auf andere Weise möglichst hintanzuhalten. Das soll dadurch erreicht werden, daß nach dem Grundgedanken des Entwurfes mit dem fruchtlosen Ablauf der Fristen am 29. Mai 1954 zwar die vom Gesetz vorgesehene, aber aus dem Grundbuch nicht ersichtliche Haftung der Liegenschaften erlischt, und diese damit dem freien Verkehr und Kredit wieder zugänglich gemacht werden, daß aber die in Frage stehenden Rechte als persönliche Forderungen allgemein aufrechtbleiben und allenfalls nur in laufender Rangordnung verbüchert werden können. Der Schutz ist besonders den vertraglich festgelegten Versorgungsrechten zugedacht. Es soll verhütet werden, daß das Vertrauen der bäuerlichen Bevölkerung auf vertragliche Abmachungen erschüttert werde.

Nach § 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947 haften die Liegenschaften, die früher zum Erbhof gehörten, kraft Gesetzes für die besonderen Fruchtgenüßrechte; es handelt sich somit um eine Belastung, die auch ohne Verbücherung wirksam ist. Um sie zu beenden, die Rechte selbst aber bestehen zu lassen, mußte der Abs. 6 zunächst dahin geändert werden, daß bei Versäumen der Frist bloß ein Erlöschen der Liegenschaftshaftung eintritt.

Ferner ist es aber auch nötig, die ohne dingliche Haftung fortdauernden Rechte näher zu regeln, da sonst die größten Schwierigkeiten in der Auslegung und Behandlung entstehen könnten. Es würden sich Zweifel ergeben, wer den Berechtigten als Verpflichteter gegenübersteht, welchen Inhalt die Rechte annehmen sollen, wenn sie nicht mehr mit Grund und Boden verbunden sind und welche Behörde hierüber zu entscheiden hätte. Auch war dem Verlangen der bäuerlichen Kreise Rechnung zu tragen, eine grundbücherliche Eintragung (im

laufenden Range) zu ermöglichen, wenn der Hof noch in der Hand des zuletzt Verpflichteten oder seiner Erben verbleibt.

Demgemäß sieht der Entwurf vor, daß auf Antrag einer der beiden Parteien das Gericht über den Bestand und den Inhalt des Rechtes zu entscheiden hat. Dabei wird klargestellt, daß Verpflichteter nur die Person ist, die im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist Eigentümerin des Hofes war, oder ihr Erbe. Hat sich an diesem Eigentumsverhältnis nichts geändert, so bedeutet es keine Behinderung des Grundverkehrs, wenn die Rechte auch bei Versäumnen der Frist gegen diese Personen geltend gemacht und sogar verbüchert werden können. Allerdings kann eine solche Verbücherung jetzt nur mehr im laufenden Range möglich sein, da sonst der Kreditfähigkeit des Hofes ein weiterer Hemmschuh angelegt würde. Daher ist eine Eintragung im Range der Anmerkung vorgesehen.

Ist der Verpflichtete nicht mehr Eigentümer des Hofes oder doch dessen wesentlichen Bestandes, dann soll das Gericht nach Grundsätzen der Billigkeit darüber entscheiden, ob die Rechte weiter erhalten bleiben sollen, in welcher Gestalt, in welchem Umfang und schließlich ob gegen den ursprünglich Verpflichteten oder gegen den Übernehmer der Liegenschaften oder gegen beide. Ein Verlust des wesentlichen Bestandes des Hofes wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes des Hofes unbedingt erforderlichen Bestandteile nicht mehr vorhanden sind. Den Übergeber heranzuziehen, ist billig, weil er ja in der Regel aus der Veräußerung des Hofes auch einen Gegenwert erhalten und überdies von den vorhandenen Rechten Kenntnis gehabt hat. Da er den Hof nicht mehr besitzt, müssen die Rechte mit Rücksicht auf ihre frühere Natur allenfalls umgestaltet werden. Es wird daher das Gericht unter billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse des Einzelfalles zu entscheiden haben, ob diese Rechte überhaupt weiterbestehen bleiben

sollen, wenn ja, in welchem Umfang und in welcher Gestalt. So wird das Gericht beispielsweise einen Anspruch versagen, wenn der Berechtigte bereits anderweitig gesichert ist oder wenn dem Verpflichteten eine persönliche Belastung nicht zugemutet werden kann; es wird die Ansprüche in eine Geldrente umwandeln können; es wird allenfalls auch dem Verpflichteten auferlegen können, das Verwaltungs- oder das Wohnungsrecht auf einem anderen Hofe zu gewähren, den er sich eingetauscht oder den er neu erworben hat.

Da die Gewährung der Fruchtgenüßrechte mit dem Besitz der Liegenschaften in ursächlichem Zusammenhang steht, so soll auch der Übernehmer der Liegenschaften zur Leistung herangezogen werden können, sofern ihm die Rechte bekannt waren oder bekannt sein mußten und dies der Billigkeit entspricht. Auch in diesem Falle würde eine Verbücherung im laufenden Rang dem österreichischen Grundbuchsrecht nicht widersprechen.

Diese Regelung verfolgt in erster Linie den Zweck, daß das Gericht in dem hiefür besonders geeigneten Verfahren außer Streitsachen eine Entscheidung treffen kann, die unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls eine für alle Beteiligten gerechte Lösung darstellt.

Da nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes die Abs. 5 bis 7 des § 11 und nach § 18 der § 13 sinngemäß anzuwenden sind, so gilt die Regelung des Entwurfes auch für die übrigen einleitend bezeichneten Rechte.

Die Zuständigkeit zur Regelung aller in Frage kommenden Rechte soll aus Gründen der Einheitlichkeit und der Verwaltungsvereinfachung auf die Gerichte übergehen.

Der § 2 des Entwurfes sieht das Inkrafttreten der Novelle mit dem 29. Mai 1954 vor, dem Tage, an dem die siebenjährigen Fristen in der Regel enden werden.

Der § 3 enthält die Anordnung der Vollziehung.